

Verbraucherrecht

Michael Mayer/Alexander Brunner

Inhalt

I.	<u>Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2020 (MICHAEL MAYER)</u>	286
1.	<u>Allgemeine Entwicklungen</u>	286
2.	<u>Medien und Telekommunikation</u>	287
3.	<u>Gesundheit, Umwelt und Sicherheit</u>	288
4.	<u>Information</u>	289
5.	<u>Rechtliche Interessen</u>	290
6.	<u>Politische Interessen</u>	291
II.	<u>Bedeutung für die Schweiz (ALEXANDER BRUNNER)</u>	293
1.	<u>Allgemeine Entwicklungen und Übersicht</u>	293
2.	<u>Sicherheit und Gesundheit</u>	293
3.	<u>Information</u>	294
4.	<u>Wirtschaftliche Interessen</u>	295
a)	<u>Allgemeiner Hinweis zu den wirtschaftlichen Interessen</u>	295
b)	<u>Wettbewerbsrecht und Kartellrecht (KG)</u>	295
c)	<u>Wettbewerbsrecht und Lauterkeitsrecht (UWG)</u>	296
d)	<u>Anlegerschutz</u>	296
e)	<u>Konsumkreditrecht (KKG)</u>	297
f)	<u>Versicherungsvertragsgesetz (VVG)</u>	297
5.	<u>Rechtliche Interessen</u>	298
a)	<u>Vorbemerkung</u>	298
b)	<u>Systematisches Scheitern von Massenklagen von Konsumenten</u>	299
c)	<u>Runder Tisch der EKK zum Thema kollektiver Rechtsschutz</u>	299
6.	<u>Politische Interessen</u>	300
a)	<u>Erneuerung der Kommission für Konsumentenfragen</u>	300
b)	<u>EKK-Empfehlungen 2020, insb. „Internet der Dinge“</u>	300

I. Rechtsentwicklungen in der EU im Jahr 2020

1. Allgemeine Entwicklungen

Das Verbraucherrecht als Querschnittsmaterie erfuhr im Berichtsjahr 2020 einige Änderungen und Neuerungen. In der politischen Agenda von Kommission, Parlament und Rat spielt der Verbraucherschutz nach wie vor eine gewichtige Rolle, nicht zuletzt deshalb, weil das Verbrauchervertrauen in den Binnenmarkt gestärkt werden soll. Am 13. November 2020 hat die Kommission in einer neuen Verbraucheragenda eine Vision für die Verbraucherpolitik der Europäischen Union für den Zeitraum 2021-2025 vorgestellt, die sich auf fünf Schwerpunktbereiche konzentriert:

- **Grüner Wandel:** Die Kommission will sicherstellen, dass den Verbrauchern auf dem EU-Markt nachhaltige Produkte zur Verfügung stehen und sie über bessere Informationen verfügen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Im nächsten Jahr wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, um die Verbraucher besser über die Nachhaltigkeit von Produkten zu informieren und Praktiken wie Grünfärberei oder vorzeitige Obsoleszenz zu bekämpfen. Die Kommission wird auch Reparaturen und nachhaltigere „kreislauforientierte“ Produkte fördern.
- **Digitaler Wandel:** Der digitale Wandel verändert das Leben der Verbraucher grundlegend und bringt neben neue Chancen auch Herausforderungen mit sich. Die Kommission will gegen Online-Geschäftspraktiken wie „Dark Patterns“ und versteckte Werbung vorgehen, die das Recht der Verbraucher auf eine fundierte Wahl missachten, ihre Verhaltensweisen missbrauchen oder ihre Entscheidungsprozesse verzerren. Darüber hinaus sollen die Interessen der Verbraucher bei der Festlegung von Vorschriften für die digitale Wirtschaft und Anforderungen an künstliche Intelligenz (KI) gebührend berücksichtigt werden. Um die derzeitigen Vorschriften an die fortschreitende Digitalisierung und die Zunahme verbundener Produkte anzupassen, wird die Kommission auch die Richtlinie zur Produktsicherheit überarbeiten. Da der Verbraucherschutz im Hinblick auf die Digitalisierung von Finanzdienstleistungen für Privatkunden gestärkt werden soll, werden die Richtlinien über Verbraucherkredite und die Vermarktung von Finanzdienstleistungen überarbeitet.
- **Wirksame Durchsetzung der Verbraucherrechte:** Zwar fällt die Durchsetzung der Verbraucherrechte in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch hat die Kommission eine koordinierende und unterstützende Rolle. Die Kommission beabsichtigt, die Mitgliedstaaten bei der rechtzeitigen Umsetzung und Durchsetzung des Verbraucherrechts zu unterstützen,

unter anderem durch das Netz für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz. Die Kommission will auch die nationalen Behörden unterstützen, indem sie beispielsweise ein Instrumentarium innovativer E-Tools einsetzt, um die nationalen Behörden besser in die Lage zu versetzen, gegen illegale Online-Geschäftspraktiken vorzugehen und unsichere Produkte zu ermitteln.

- Besondere Bedürfnisse bestimmter Verbrauchergruppen: Nach Ansicht der Kommission können gewisse Verbrauchergruppen in bestimmten Situationen besonders schutzbedürftig sein und besondere Schutzvorkehrungen benötigen, z. B. Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen. Die Kommission wird sich deshalb etwa mit den Anforderungen an Standards für Babyartikel befassen.
- Internationale Zusammenarbeit: Die Kommission ist der Auffassung, dass in einer globalisierten Welt, in der Online-Käufe über Grenzen hinweg getätigt werden, die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern von entscheidender Bedeutung ist. Sie wird deshalb 2021 einen Aktionsplan mit China ausarbeiten, um die Sicherheit von online verkauften Produkten zu erhöhen. Ab 2021 wird die Kommission zudem regulatorische Unterstützung, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau für EU-Partnerregionen, auch in Afrika, entwickeln.

2. Medien und Telekommunikation

Seit dem 19. September 2020 muss die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sein. Die darin enthaltenen Regeln dienen vor allem dem Schutz Minderjähriger vor Hassreden und anderen schädlichen Inhalten auf Video-Streaming- und -Sharing-Plattformen. Ausserdem sollen sie die Produktion europäischer Werke erleichtern und eine vielfältigere Auswahl an Produkten und Dienstleistungen ermöglichen.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 15. September 2020¹ erstmals die EU-Verordnung ausgelegt, mit der die „Neutralität des Internets“ festgeschrieben wird. Der Gerichtshof stellte klar, dass ein Internetzugangsanbieter nicht bestimmte Anwendungen und Dienste bevorzugt behandeln darf, indem er ihre Nutzung zum „Nulltarif“ anbietet, die Nutzung der übrigen Anwendungen und Dienste dagegen blockiert oder verlangsamt. Im Ausgangsfall stellte die ungarische Gesellschaft Telenor zwei Pakete für einen bevorzugten Zugang (sog. „Nulltarif“) zur Verfügung, deren Datenverkehr nicht auf den Verbrauch

¹ EuGH, Urteil vom 15. September 2020 in der Rechtssache C-807/18 und C-39/19, ECLI:EU:C:2020:708, Telenor Magyarország Zrt. Gegen Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság Elnöke.

des von den Kunden gebuchten Datenvolumens angerechnet wird. Ausserdem können die Kunden diese speziellen Anwendungen und Dienste nach der Ausschöpfung ihres Datenvolumens weiterhin uneingeschränkt nutzen, während der Datenverkehr bei den übrigen verfügbaren Anwendungen und Diensten dann blockiert oder verlangsamt wird.

In seinem Urteil vom 16. Juli 2020² erklärte der EuGH den Beschluss der Kommission aus dem Jahr 2016 über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes für ungültig. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestimmt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur dann in ein Drittland übermittelt werden dürfen, wenn das betreffende Land für die Daten ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Nach dieser Verordnung kann die EU-Kommission feststellen, dass ein Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Laut dem Gerichtshof besteht jedoch kein angemessenes Schutzniveau in den Vereinigten Staaten (USA). Wie in der Safe-Harbour-Entscheidung aus dem Jahr 2000 werde den Erfordernissen der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses und der Einhaltung des amerikanischen Rechts Vorrang eingeräumt, was Eingriffe in die Grundrechte der Personen ermöglicht, deren Daten in die Vereinigten Staaten übermittelt werden. Überwachungsprogramme würden in den USA nicht auf das zwingend erforderliche Mass beschränkt. Betroffene hätten keine Rechte, die gegenüber den amerikanischen Behörden gerichtlich durchgesetzt werden können. Auch die Ombudsperson könne keine gegenüber den amerikanischen Nachrichtendiensten verbindliche Entscheidungen erlassen. Der Gerichtshof bestätigte jedoch den Beschluss der Kommission aus dem Jahr 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern. Diese ermöglichen eine Datenübertragung, wenn kein Angemessenheitsbeschluss über das Datenschutzniveau in einem Drittstaat vorliegt.

3. Gesundheit, Umwelt und Sicherheit

Am 1. September 2020 sind vor dem Hintergrund des Dieselskandals neue Vorschriften in Kraft getreten, nach denen Fahrzeugtypen in der EU genehmigt werden müssen. Nationale Typgenehmigungsbehörden werden nun gegenseitigen Begutachtungen (Peer Reviews) unterzogen, um dafür zu sorgen, dass die geltenden Bestimmungen in der gesamten Europäischen Union konsequent durchgesetzt werden. Nunmehr sind die Mitgliedstaaten auch verpflichtet,

² EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559, Data Protection Commissioner / Maximilian Schrems und Facebook Ireland.

regelmässig eine Mindestzahl von bereits auf dem Markt befindlichen Fahrzeugen zu prüfen. Darüber hinaus kann die Kommission an Fahrzeugen Einhaltung- und Konformitätsprüfungen in Laboratorien oder auf der Strasse durchzuführen. In Fällen, in denen Hersteller gegen die Typgenehmigungsvorschriften verstossen (z. B. im Fall von Abschaltvorrichtungen oder gefälschten Erklärungen), kann die Kommission EU-weite Rückrufe anordnen und Sanktionen in Höhe von bis zu 30.000 Euro pro Fahrzeug verhängen.

Die Kommission veröffentlichte am 2. Oktober 2020 den Entwurf einer delegierten Verordnung über die Überarbeitung spezifischer Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit tierischer Erzeugnisse. Mit dieser Initiative sollen bestehende Vorschriften aktualisiert werden, um mehr Flexibilität in Bezug auf die Hygienevorschriften für Fleisch zu ermöglichen, gleichzeitig jedoch das hohe Mass an Lebensmittelsicherheit aufrechtzuerhalten. So soll erreicht werden, dass die Vorschriften im Allgemeinen klarer werden, dass auf neue Verbraucheranforderungen reagiert wird und dass bestimmte Probleme gelöst werden, die die Umsetzung in der Praxis erschwert haben.

Am 17. September 2020 legte die Kommission eine Änderung des vorgeschlagenen Europäischen Klimagesetzes vor, um das Emissionsreduktionsziel von mindestens 55 Prozent bis 2030 als Zwischenziel auf dem Weg zur angestrebten Klimaneutralität bis 2050 festzuschreiben. Sie hat auch die bis Juni 2021 vorzulegenden Legislativvorschläge genannt, mit denen das neue Ziel umgesetzt werden soll, darunter: Überarbeitung und Ausweitung des EU-Emissionshandelssystems, Anpassung der Lastenteilungsverordnung und des Rahmens für Emissionen aus der Landnutzung, Ausbau der Massnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie Verschärfung der CO₂-Normen für Strassenfahrzeuge.

4. Information

Die Kommission veröffentlichte am 5. Oktober 2020 den Entwurf einer für das erste Quartal 2021 geplanten Durchführungsverordnung über klarere Informationen zur Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe. Die Vorschriften über die Neubewertung zugelassener Lebensmittelzusatzstoffe müssen vor dem Hintergrund der EU-Transparenzverordnung über die Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette geändert werden. Die Transparenzverordnung enthält neue Vorschriften über die Beratung der Antragsteller, in Auftrag gegebene Studien, öffentliche Konsultationen zu wissenschaftlichen Studien, Offenlegung der Anträge und der stützenden wissenschaftlichen Studien/Daten, Vertraulichkeit und Standardformulare.

Am 11. März 2020 stellte die Kommission einen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vor. Er ist einer der wichtigsten Bausteine des europäischen Grünen Deals und enthält Massnahmen, die sich über den gesamten Lebenszyklus von Produkten erstrecken. Diese sollen länger nutzbar sein und leichter wiederverwendet, repariert und recycelt werden können. Deshalb sollen die Verbraucher Zugang zu zuverlässigen Informationen im Hinblick auf die Reparierbarkeit und Haltbarkeit von Produkten haben, um ökologisch nachhaltige Entscheidungen treffen zu können. Die Verbraucher sollen ein echtes „Recht auf Reparatur“ haben.

5. Rechtliche Interessen

Mehr als zweieinhalb Jahre nachdem die Kommission im April 2018 ihren Vorschlag über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern als Teil ihres Verbraucherpaktes, dem sog. „New Deal for Consumers“, vorgelegt hatte, nahm das Europäische Parlament am 24. November 2020 die Richtlinie zur Einführung der Europäischen Verbandsklage an. Die neuen Regeln ermöglichen es Verbrauchergruppen, ihre Kräfte zu bündeln und schaffen einheitliche Vorgaben für Sammelklagen in allen Mitgliedstaaten. So werden zum einen die Verbraucher vor Massenschäden geschützt. Zum anderen bieten die neuen Vorschriften angemessene Garantien, dass es nicht zu missbräuchlichen Klagen kommt; es greift das Verursacherprinzip, d.h. die unterlegene Partei trägt die Verfahrenskosten der obsiegenden Partei. Alle Mitgliedstaaten müssen mindestens eine wirksame Verfahrensform einführen, die es qualifizierten Einrichtungen (z. B. Verbraucherschutzorganisationen oder öffentlichen Stellen) erlaubt, Klagen vor Gericht zu erheben, um die Unterlassung (Einstellung oder Verbot) der jeweiligen Praxis oder eine Entschädigung zu erwirken. Mit den neuen Vorschriften soll illegales Vorgehen unterbunden und Verbrauchern der Zugang zur Justiz erleichtert werden, damit der Binnenmarkt in diesem Bereich besser funktioniert.

Der EuGH entschied in seinem Urteil vom 11. November 2020,³ dass es sich nach der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt bei der Nahfeldkommunikationsfunktion (Near Field Communication, NFC) um ein „Zahlungsinstrument“ im Sinne dieser Richtlinie handelt. Eine Bank könne die Haftung für eine nicht autorisierte Nutzung nicht dadurch ausschliessen, dass sie behauptet, das betreffende Zahlungsinstrument könne nicht gesperrt oder seine weitere Nutzung nicht verhindert werden, obwohl dies nach dem Stand der Technik nicht nachweislich unmöglich ist. Im Ausgangsfall beanstandet

³ EuGH, Urteil vom 11. November 2020 in der Rechtssache C-287/19, ECLI:EU:C:2020:897, DenizBank AG gegen Verein für Konsumenteninformation.

der österreichische Verein für Konsumenteninformation die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DenizBank, welche die Haftung der Bank für nicht autorisierte Zahlungen ausschliesst. In diesen Geschäftsbedingungen wird darauf hingewiesen, dass der Kontoinhaber das Risiko eines Missbrauchs der Karte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes trägt und dass bei Abhandenkommen der Karte eine Sperrung für Kleinbetragszahlungen nicht möglich sei.

In seinem Urteil vom 21. Oktober 2020 entschied der EuGH,⁴ dass einem Verbraucher bei Geschäften, die ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, das Widerrufsrecht aus der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher nicht zusteht, wenn die Ware nach den Spezifikationen des Kunden herzustellen ist. Dies gelte auch dann, wenn der Unternehmer noch nicht mit der Herstellung begonnen hat. Im Ausgangsfall verlangt ein Anbieter von Einbauküchen vor dem Amtsgericht Potsdam Schadensersatz von einem Kunden, der bei ihm auf einer Landwirtschaftsmesse eine solche Küche gekauft, sie aber nicht abgenommen, sondern den Vertrag widerrufen hat.

6. Politische Interessen

Die Europäische Kommission hat am 24. Dezember 2020 eine Einigung mit Grossbritannien über die Modalitäten seiner künftigen Zusammenarbeit mit der Europäischen Union erzielt. Wesentlicher Inhalt ist ein Freihandelsabkommen mit Nullzollsätzen und Nullkontingenten für alle Waren. Beide Parteien haben sich verpflichtet, durch Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus in Bereichen wie Verbraucherschutz, Umweltschutz, Sozial- und Arbeitnehmerrechte und Steuertransparenz solide und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Um Verbrauchern und Unternehmen grösstmögliche Rechtssicherheit zu bieten, wird in einem speziellen Kapitel über die Governance dargelegt, wie das Abkommen gehandhabt und kontrolliert wird.

Die Europäische Union und China haben am 14. September 2020 ein Abkommen unterzeichnet, mit dem jeweils 100 europäische und chinesische geografische Angaben geschützt werden. Die EU-Liste der in China zu schützenden geografischen Angaben umfasst Erzeugnisse wie Cava, Champagner, Feta, Irish Whiskey, Münchener Bier, Ouzo, Polska Wódka, Porto und Prosciutto di Parma. Zu den chinesischen Erzeugnissen mit geografischer Angabe zählen

⁴ EuGH, Urteil vom 21. Oktober 2020 in der Rechtssache C-529/19, ECLI:EU:C:2020:846, Möbel Kraft GmbH & Co. KG gegen ML.

beispielsweise Pixian Dou Ban (Pixian-Bohnenpaste), Anji Bai Chaa (Anji Weisser Tee), Panjin Da Mi (Panjin-Reis) und Anqiu Da Jiang (Anqiu-Ingwer). Das Abkommen tritt Anfang 2021 in Kraft.

II. Bedeutung für die Schweiz

I. Allgemeine Entwicklungen und Übersicht

Das Europarecht hat einen massgebenden Einfluss auf das Schweizer Konsumrecht. Im Berichtsjahr 2020 haben sich denn auch keine Veränderungen dieses „Status quo“ ergeben. Das Verbraucherrecht ist eine sogenannte *Querschnittmaterie*, was bedeutet, dass es in allen wirtschaftsrechtlichen Erlassen dann eine wesentliche Funktion erhält, wenn (auch) die Interessen der Nachfrager am Markt (Konsumenten) betroffen sind. Aus diesem Grund sind Überschneidungen mit anderen Materien des Wirtschaftsrechts nicht zu vermeiden und kann die Darstellung vorliegend auf die wesentlichen Punkte des Konsumrechts beschränkt werden.

Der Bericht 2020 folgt erneut der bewährten Einteilung des Schweizer Konsumrechts⁵ in Sicherheit und Gesundheit (2), Information (3), wirtschaftliche Interessen (4), rechtliche Interessen (5) und politische Interessen (6).

2. Sicherheit und Gesundheit

Im Bereich der Sicherheit und Gesundheit, der für die Konsumenten als zentral bezeichnet werden kann, ist erneut auf die zahlreichen Produktrückrufe im Berichtsjahr hinzuweisen. Vor der Gesetzgebung und dem Erlass des Schweizer Produktsicherheitsgesetzes (PrSG)⁶ waren Produktrückrufe in das Ermessen der Unternehmen gestellt und wurden daher auch selten publiziert.

2020 publizierte das Büro für Konsumentenfragen⁷ in Zusammenarbeit mit den zuständigen Marktaufsichtsbehörden und den betroffenen Unternehmen erneut zahlreiche Produktrückrufe und Sicherheitswarnungen. Dafür steht ein Online-Formular und ein SMS Warnservice zur Verfügung, womit Meldungen über fehlerhafte Produkte rasch und einfach erfasst werden können. Zur Illustration solcher Rückrufe können für 2020 folgende Vorfälle genannt werden: Ladegerät für Smartphones wegen Brand- und Stromschlaggefahr; E-Scooter M. und M. wegen Brand- und Unfallgefahr; Campingtöpfe mit einer schwarzen Nylon-Verriegelung (ohne Schraube) wegen Verbrühungsgefahr;

⁵ Mit Bezug auf die Quellen wird für die folgende Dokumentation insbesondere auf die Homepage der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) sowie auf das Büro für Konsumentenfragen (BfK) der Bundesverwaltung hingewiesen; vgl. <www.konsum.admin.ch>.

⁶ SR 930.11.

⁷ Vgl. Fn. 1.

Fahrräder wegen Sturzgefahr; Knäckebrot-Cracker wegen Pestizidrückständen; Kinderbesteck wegen einer Grenzwertüberschreitung von Blei; Atemschutzmasken wegen ungenügender Schutzwirkung, usw.

Die wenigen Hinweise auf diese Palette von fehlerhaften Konsumprodukten zeigt eindrücklich, dass die Ergänzung der (kompensatorisch wirkenden) Produkthaftung (PrHG) durch den Erlass des (präventiv wirkenden) Produktsicherheitsgesetzes (PrSG) im Hinblick auf die Rückrufe *indiziert* war.

3. Information

Im Bereich des Informationsrechts blieb es im Berichtjahr 2020 grundsätzlich beim Status quo. Bedeutsam sind jedoch Anpassungen verschiedener lebensmittelrechtlicher Verordnungen durch den Bundesrat⁸. Sie werden mit den in der EU geltenden Bestimmungen harmonisiert. Neu wird die *Kennzeichnung* „GVO-frei“ für Lebensmittel tierischer Herkunft sowie ein neues Höchstmengenkonzept für Vitamine und Mineralstoffe eingeführt.

Das Ziel der Revision ist es, den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten. Zudem werden durch die Harmonisierung der Schweizer Gesetzgebung mit der europäischen Union (EU) Handelshemmnisse abgebaut. In der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) kommt es deshalb zu Änderungen im Bereich der Gentechnik. Lebensmittel tierischer Herkunft werden neu mit dem Hinweis „ohne GVO“ (ohne gentechnisch veränderte Organismen) gekennzeichnet, wenn für die Fütterung der Tiere keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen verwendet wurden. Dies hilft Konsumentinnen und Konsumenten, eine rationale und autonome Wahl zu treffen. Weiter wird das Bewilligungsverfahren für Stoffe, die durch GVO veränderte Mikroorganismen produziert werden (zum Beispiel Enzyme für die Lebensmittelproduktion), dem Verfahren in der EU angepasst.

Unter dem vorstehenden Kapitel „Sicherheit und Gesundheit“ wurde bereits auf die zahlreichen Rückrufe hingewiesen. Dies wird auch *durch das Informationsrecht abgesichert*. In Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen publizieren die Bundesbehörden Sicherheitshinweise (Produktrückrufe, Sicherheitswarnungen und Öffentliche Warnungen) zu gefährlichen Produkten. Im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände erfolgt die Publikation von Öffentlichen Warnungen und Produktrückrufen durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, in Absprache mit den zuständigen kantonalen Laboratorien. In allen anderen Produktberei-

⁸ <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79260.html>>.

chen erfolgt die Publikation durch das Büro für Konsumentenfragen BFK in Absprache mit den zuständigen Marktaufsichtsbehörden. Seit dem 8. Dezember 2020 werden alle Sicherheitshinweise über die Web App „RecallSwiss“ <www.recallswiss.admin.ch> publiziert.

4. Wirtschaftliche Interessen

a) *Allgemeiner Hinweis zu den wirtschaftlichen Interessen*

Zu den wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten werden gezählt die Gesetzgebung zur Aufsicht über Waren und Dienstleistungen, das Wettbewerbsrecht (insb. Kartell- und Lauterkeitsrecht) sowie das allgemeine und besondere Vertragsrecht. Für das Berichtsjahr 2020 kann auf Entwicklungen hingewiesen werden, die für Konsumenten ins Gewicht fallen.

b) *Wettbewerbsrecht und Kartellrecht (KG)*

Nachdem die Botschaft⁹ des Bundesrates (19.037) zur Volksinitiative „Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)“ und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kartellgesetzes) vom 29. Mai 2019 vorliegt, beschäftigt sich das Parlament intensiv mit den entsprechenden Anpassungen des Kartellgesetzes.

Im Fokus steht die *Kaufkraft der Privathaushalte*, die gesichert werden soll. Zwar stehen die Schweizer Konsumenten im internationalen Vergleich sehr gut da. Der dafür mitursächliche Abbau von *staatlichen Handelsschranken* (Zölle und ungerechtfertigte Handelshemmnisse) wird jedoch oft dadurch zunichte gemacht, dass durch die privaten Unternehmen neue Hindernisse aufgebaut werden durch Gebietsabsprachen und missbräuchliche Marktherrschaft. Solche neu begründete *private Vertragsschranken* sind ein Treiber für überhöhte Preisfestsetzungen der Anbieter zulasten der Schweizer Konsumenten.

In diesem Zusammenhang wird auch das sogenannte *Geoblocking* beobachtet, d.h., der Ausschluss von Schweizer Konsumenten bei der Nachfrage preiswerter Waren und Dienstleistungen aus bestimmten regionalen Märkten. Private Nachfrager werden dadurch digital „umgeleitet“ zu Anbietern, die erhöhte

⁹ Botschaft zur Volksinitiative „Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)“ und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kartellgesetzes) vom 29. Mai 2019, BBl 2019, 4877 ff.

„Schweizer Preise“ verrechnen. Es wird interessant sein und bleibt abzuwarten, wie das Parlament diese Tatbestände bei der Anpassung des Kartellgesetzes einer Lösung zuführen wird.

c) *Wettbewerbsrecht und Lauterkeitsrecht (UWG)*

Am 1. Januar 2021 ist die Anpassung des UWG¹⁰ in Kraft getreten; Art. 3 lit. u, v und w UWG befassen sich mit den sogenannten *Kaltanrufen* bei privaten Nachfragern. Unlauter handelt danach, wer insbesondere den Vermerk im Telefonverzeichnis nicht beachtet, dass ein *Kunde keine Werbemitteilungen von Personen erhalten möchte, mit denen er in keiner Geschäftsbeziehung steht*, und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen; Kunden ohne Verzeichniseintrag sind den Kunden mit Verzeichniseintrag und Vermerk gleichgestellt.

d) *Anlegerschutz*

Ein sehr altes Anliegen aus Konsumentensicht ist sodann der Anlegerschutz. Frühe Bestrebungen, das Einlagensicherungssystem der Europäischen Union in das Schweizer Recht zu überführen, sind vormals gescheitert mit der Begründung, hiesige Banken und Finanzinstitute seien nachlass- und konkurssicher. Erst der Bankrott der Spar- und Leihkasse Thun und die vorübergehende Sanierung einer Grossbank durch den Staat hat zu einem Umdenken geführt. Aus Sicht des Konsumrechts ist entscheidend, dass in solchen Stress-Situation die Privathaushalte rasch zu ihren Einlagen kommen können. Dabei ist auch anzuerkennen, dass die Schweizer Bankiervereinigung eine Branchen-Vereinbarungen dazu abgeschlossen hat.

Die Botschaft¹¹ des Bundesrates (20.059) zur Änderung des Bankengesetzes (BankG) (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung) vom 19. Juni 2020 regelt dies auf staatlicher Ebene und gibt die Rahmenbedingungen vor. Nach heutiger Rechtslage (vgl. insb. Art. 37a und 37b sowie 37h–37k BankG) werden im Konkurs einer Bank (oder eines Wertpapierhauses) die Einlagen bis zur Höhe von maximal 100'000 Franken pro Kundin oder Kunde privilegiert behandelt. Die Forderungen werden der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zugewiesen. Soweit das im Konkurs befindliche Institut über genü-

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. März 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 6159; BBl 2017 6559).

¹¹ Botschaft des Bundesrates vom 19. Juni 2020 zur Änderung des Bankengesetzes (BankG), BBl 2020, 6359 ff. mit Begründung der Einlagensicherung auf Seite 6364 f.

gend liquide Mittel verfügt, werden die privilegierten Einlagen bis zum genannten Maximalbetrag sofort und ausserhalb des ordentlichen Kollokationsverfahrens zurückerstattet. Reichen diese Mittel nicht aus, so kommt für die Einlagen bis 100'000 Franken bei Schweizer Geschäftsstellen ergänzend die Einlagensicherung zum Tragen (Art. 37h Abs. 1 BankG; gesicherte Einlagen). Diese wird durch die übrigen Banken mit Beiträgen finanziert, die in jedem Ereignisfall von der Selbstregulierung (Esisuisse) erhoben werden, was dafür sorgt, dass die gesicherten Einlagen im Sinne einer Bevorschussung möglichst rasch ausbezahlt werden können. Dieses System der Einlagensicherung hat sich grundsätzlich bewährt. Die Botschaft schlägt dabei aber unter anderem vor, dass die *Auszahlungsfrist* massgeblich verkürzt werden soll.

e) *Konsumkreditrecht (KKG)*

Der nach KKG zulässige Höchstzinssatz wird seit dem Jahr 2016 gemäss einem in der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) festgeschriebenen Berechnungsmechanismus bestimmt und wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Er wird festgelegt, indem zum Dreimonatslibor ein Zuschlag gemacht und der auf diese Weise ermittelte Wert auf die nächstliegende ganze Zahl auf- oder abgerundet wird. – Inskünftig wird diese Berechnungsmethode nach dem Wegfall des „Libor“ anzupassen sein.

Bei Barkrediten beläuft sich dieser Zuschlag auf 10 Prozentpunkte, wobei der Höchstzinssatz mindestens 10 Prozent betragen muss. Bei Überziehungskrediten, zum Beispiel bei Kreditkarten, beläuft sich der Zuschlag auf 12 Prozentpunkte, wobei der Höchstzins mindestens 12 Prozent betragen muss. Gemäss KKG müssen bei der Bestimmung des Höchstzinssatzes die Refinanzierungskosten der Kreditinstitute berücksichtigt werden. 2020 hat der Bundesrat¹² keine Anpassung verfügt.

f) *Versicherungsvertragsgesetz (VVG)*

Im Berichtsjahr 2020 hat der Bundesrat das Inkrafttreten des *revidierten VVG* auf den 1. Januar 2022 verfügt. Das Gesetz regelt die Beziehungen zwischen Versicherungen und ihren Kundinnen und Kunden. Eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Professor Anton K. Schnyder hatte 2006 einen ausgearbeiteten Vorentwurf für eine *Totalrevision des VVG* vorgelegt. In der Folge hat

¹² <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77176.html>>.

das Parlament jedoch eine Totalrevision abgelehnt, was zu verschiedenen kleineren Anpassungen geführt hat, unter anderem verbesserte Informationen für Konsumenten.

Am 19. Juni 2020 haben nun die Eidgenössischen Räte eine grössere Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verabschiedet. Den Versicherungsgesellschaften steht bis Anfang 2022 ausreichend Zeit zur Verfügung, um die umfangreichen Neuerungen zu implementieren, insbesondere in der Produktgestaltung, im Vertrieb, bei der Schadenserledigung und bei der Vertragsauflösung.

Das revidierte Gesetz bringt Verbesserungen für Kundinnen und Kunden und passt Bestimmungen an veränderte Gegebenheiten an. So wird beispielsweise neu für Versicherungsverträge ein *Widerrufsrecht von 14 Tagen* eingeführt und auch Verträge mit langer Laufzeit können nach drei Jahren beendet werden. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Versicherungsverträgen wird von zwei auf fünf Jahre erhöht. Zudem wird das Gesetz an die heutigen Anforderungen des elektronischen Geschäftsverkehrs angepasst.

5. Rechtliche Interessen

a) Vorbemerkung

Im Berichtsjahr hat sich zu den rechtlichen Interessen der Konsumenten im Schweizer Recht *de lege lata* noch nichts verändert. Interessant wird es jedoch sein zu sehen, wie das Parlament die Teil-Revision der Schweizer Zivilprozessordnung in Angriff nimmt, nachdem in der Zwischenzeit die Botschaft¹³ des Bundesrates erschienen ist.

Im Bericht zum Jahr 2019 konnte noch von der Ausgangslage des Vorentwurfs berichtet werden mit der für Konsumenten möglichen Senkung der Kostenstrahlen und *vor allem mit Bezug auf die Verbesserung des kollektiven Rechtsschutzes*. Nun hat die Botschaft den kollektiven Rechtsschutz jedoch nicht aufgenommen. In diesem Kontext ist daher kurz von Entwicklungen zu berichten, die für den Entscheid des Parlaments massgeblich sein müssten.

Die Europäische Union hat die Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher erlassen (vgl. dazu

¹³ Botschaft und Entwurf Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung, BBl 2020 2697, und Entwurf, BBl 2020 2785.

den vorstehenden Bericht 2020 von Michael Mayer) und das Schweizer Bundesgericht hat *wegen der mangelhaften Gesetzgebung* an sich berechnigte Klagen betreffend Massenschäden abweisen müssen.

b) *Systematisches Scheitern von Massenkagen von Konsumenten*

Das Zürcher Handelsgericht ist in zwei aufsehenerregenden Fällen auf die Verbandsklage einer Stiftung und auf die Klage des Bundes nicht eingetreten. In einem Fall blieben rund 6000 Kläger (vgl. Bericht im Vorjahr zu „Dieselgate“) ohne Rechtsschutz (Nichteintreten auf Schadenersatzklage) und im anderen Fall blieben viele Nachfrager von Tickets für Veranstaltungen ohne Rechtsschutz, die über eine digitale Plattform angeboten worden waren und noch immer werden (Nichteintreten auf Klage wegen UWG-Verstosses). Das Bundesgericht¹⁴ hat – aufgrund der geltenden Gesetzeslage – beide Entscheide bestätigt.

c) *Runder Tisch der EKK zum Thema kollektiver Rechtsschutz*

Diese missliche Gesetzeslage hat die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) bewogen, die interessierten Kreise zu einer Aussprache einzuladen, was am 10. Dezember 2020 online stattfand.

An diesem Runden Tisch nahmen Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen und mit unterschiedlichen Blickwinkeln teil. Sie diskutierten über die Bedeutung des kollektiven Rechtsschutzes und über die Notwendigkeit, in der Schweiz eine entsprechende neue Regelung zu schaffen.

So wurden Vorschläge des Bundesrats besprochen, die dieser bereits 2018 im Rahmen des Vorentwurfs zur Reform der Schweizerischen Zivilprozessordnung zum kollektiven Rechtsschutz (Art. 89a VE-ZPO) unterbreitet hatte. Die Vertreterinnen und Vertreter aus der Hochschullehre, von Konsumentenschutzorganisationen und von *economiesuisse* legten ihre Argumente für eine solche Regelung dar, wiesen jedoch auch auf die möglichen Risiken hin.

Hervorgehoben wurden unter anderem die Schwierigkeiten und finanziellen Belastungen für Konsumentinnen und Konsumenten, individuell gegen einzelne Unternehmen vorzugehen. Ausserdem wurde auch erwogen, dass es aus

¹⁴ Urteil des Bundesgerichts 4A_43/2020 vom 16. Juli 2020; Beschwerde gegen den Beschluss des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2019 (HG170257) und BGer 4A_235/2020, Urteil vom 1. Dezember 2020; Beschwerde gegen den Beschluss und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 11. März 2020 (HG170194); alle digital abrufbar.

Sicht eingeklagter Unternehmen einfacher sei, mit einer Gruppe zu verhandeln, statt sich mit vielen ähnlichen Klagen konfrontiert zu sehen. Hingewiesen wurde auf die Tatsache, dass die Europäische Union 2020 eine Richtlinie verabschiedet hat, die Verbandsklagen vorsieht und damit die Verfahren in allen Mitgliedstaaten vereinheitlicht.

Dies führt zum letzten Abschnitt des vorliegenden Berichts.

6. Politische Interessen

In diesem Sinn hat auch im Berichtsjahr die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) gestützt auf das KIG¹⁵ ihre Arbeiten fortgesetzt. Das Sekretariat der EKK führt das Büro für Konsumentenfragen (BfK).

a) Erneuerung der Kommission für Konsumentenfragen

Der Bundesrat hat sodann für die Legislatur 2020-2023 alle eidgenössischen Kommissionen wieder personell erneuert, somit auch die Zusammensetzung der EKK, die online abgerufen werden kann.

b) EKK-Empfehlungen 2020, insb. „Internet der Dinge“

Die EKK unterbreitet dem Bundesrat regelmässig *Empfehlungen*, um die Gesetzgebung den aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Bemerkenswert ist hier die Empfehlung¹⁶ der EKK vom 27. Januar 2021 betreffend *Internet der Dinge, funktioniert ein Ding ohne Datenverkehr?* Darin hält sie mehrere Grundprinzipien fest. Sie empfiehlt dem Bundesrat einen Bericht zum Thema *Internet der Dinge* zu erstellen, der unter anderem untersuchen soll, ob und inwiefern die erwähnten Prinzipien schon von bestehenden Gesetzen abgedeckt sind. Der Bericht soll dann auch darstellen, inwiefern ein besonderes Gesetz oder punktuelle Anpassungen an verschiedenen Gesetzen notwendig sind.

Obwohl dies in der Empfehlung nicht erwähnt wird, ist damit auch das Rechtsproblem der sogenannten *Obsoleszenz* betroffen. Viele Gebrauchsgegenstände sind in der Informationsgesellschaft digital mit den Herstellern verbunden, was unbestreitbare Vorteile für alle Seiten mit sich bringt. *Reparaturen von Gebrauchsgegenständen* lassen sich auf diese Weise bereits beim Hersteller planen und überwachen und gewährleisten damit eine einwandfreie und

¹⁵ SR 944.1. Reglement der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen vom 1. Februar 1966 (Stand am 1. Januar 2013).

¹⁶ Abrufbar unter <www.konsum.admin.ch>.

rasche Behebung von Mängeln von Kaufgegenständen und Fehlern von Produkten. Diese neuen Möglichkeiten können indessen auch zu einer digital bestimmbaren Unbrauchbarkeit missbraucht werden (Obsoleszenz), um den Absatz zu fördern. Dabei wäre nach der hier vertretenen Meinung zu unterscheiden zwischen *kausaler und finaler Obsoleszenz*, denn nicht jede kausale Ursache für die Unbrauchbarkeit ist (final) „geplant“, sondern durch Alterung, Abnutzung und Fehlgebrauch (kausal) verursacht.



EuropaInstitut

AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Assoziiertes Institut der Universität Zürich & Kooperationspartner der ETH Zürich
RECHT BERATUNG WEITERBILDUNG

Herausgeber:

Andreas Kellerhals, Tobias Baumgartner

Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU

Überblick und Kommentar 2020/21

EIZ  Publishing



Jahrbuch Wirtschaftsrecht Schweiz – EU von Andreas Kellerhals und Tobias Baumgartner wird unter Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell-Keine Bearbeitung 4.0 International lizenziert, sofern nichts anderes angegeben ist.

© 2021 – CC BY-NC-ND (Werk), CC BY-SA (Text)

Verlag: EIZ Publishing (eizpublishing.ch)

Produktion & Vertrieb: buch & netz (buchundnetz.com)

Cover: buch & netz

ISBN:

978-3-03805-403-0 (Print – Softcover)

978-3-03805-436-8 (PDF)

978-3-03805-437-5 (ePub)

DOI: <https://doi.org/10.36862/eiz-403>

Version: 1.02a – 20210726

Dieses Werk ist als gedrucktes Buch sowie als E-Book (open access) in verschiedenen Formaten verfügbar. Weitere Informationen finden Sie unter der URL:

<https://eizpublishing.ch/publikationen/jahrbuch-wirtschaftsrecht-schweiz-eu-2021/>.

Zitiervorschlag:

Nachname Vorname, Teilgebiet, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), *Wirtschaftsrecht Schweiz – EU 2020/21*, Zürich 2021, S.

Inhaltsübersicht

Banken- und Kapitalmarktrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: STEFAN SULZER</u>	<u>3</u>
<u>Kommentar: STEFAN SULZER</u>	<u>20</u>
Versicherungsrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: HELMUT HEISS/VIOLETA KUZMANOVIC/ LAURA P. ZILIO</u>	<u>48</u>
<u>Kommentar: HELMUT HEISS/VIOLETA KUZMANOVIC</u>	<u>58</u>
Kommunikation und Medien	
<u>Rechtsentwicklung EU: TOBIAS BAUMGARTNER</u>	<u>67</u>
<u>Kommentar: ULRIKE I. HEINRICH</u>	<u>82</u>
Wettbewerbsrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: ANDRÉ S. BERNE/LAURA P. ZILIO</u>	<u>95</u>
<u>Kommentar: DAVID MAMANE</u>	<u>139</u>
Arbeitsrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: WESSELINA UEBE</u>	<u>146</u>
<u>Kommentar: THOMAS GEISER</u>	<u>162</u>
Öffentliches Auftragswesen	
<u>Rechtsentwicklung EU: PETER RECHSTEINER</u>	<u>182</u>
<u>Kommentar: PETER RECHSTEINER</u>	<u>190</u>
Energie	
<u>Rechtsentwicklung EU: ISABEL HÖHENER</u>	<u>192</u>
<u>Kommentar: BRIGITTA KRATZ</u>	<u>203</u>
Steuerrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: RENÉ SCHREIBER/JANA FISCHER/ BALTHASAR DENGER</u>	<u>223</u>
<u>Kommentar: RENÉ SCHREIBER/JANA FISCHER/BALTHASAR DENGER</u>	<u>243</u>

Immaterialgüterrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: ULRIKE I. HEINRICH</u>	<u>253</u>
<u>Kommentar: ULRIKE I. HEINRICH</u>	<u>271</u>
Verbraucherrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: MICHAEL MAYER</u>	<u>286</u>
<u>Kommentar: ALEXANDER BRUNNER</u>	<u>293</u>
Internationales Privatrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: KURT SIEHR</u>	<u>304</u>
<u>Kommentar: KURT SIEHR</u>	<u>313</u>
Aussenwirtschaftsrecht	
<u>Rechtsentwicklung EU: JANICK ELSENER</u>	<u>318</u>
<u>Kommentar: ANDREAS ZIEGLER</u>	<u>324</u>

Autorenverzeichnis

Dr. TOBIAS BAUMGARTNER, LL.M. (Eur.), Rechtsanwalt, Stv. Direktor des Europa Instituts an der Universität Zürich

ANDRÉ S. BERNE, LL.M., Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa Institut an der Universität Zürich

Prof. Dr. ALEXANDER BRUNNER, Titularprofessor em. für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen, Oberrichter a.D. am Handelsgericht Zürich und nebenamtlicher Bundesrichter a.D. an der Ersten Zivilabteilung des Bundesgerichts, Lausanne

BALTHASAR DENGER, LL.M., Rechtsanwalt, Associate bei Baker McKenzie, Amsterdam

JANICK ELSENER, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa Institut an der Universität Zürich

JANA FISCHER, LL.M., Rechtsanwältin, Senior Associate bei Baker McKenzie, Frankfurt

Prof. Dr. THOMAS GEISER, Ordinarius für Privat- und Handelsrecht an der Universität St. Gallen, Direktor des Forschungsinstituts für Arbeit und Arbeitsrecht an der Universität St. Gallen

Dr. ULRIKE I. HEINRICH, Rechtsanwältin, Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Bern

Prof. Dr. Dr. h.c. HELMUT HEISS, LL.M., Lehrstuhl für Privatrecht, Rechtsvergleichung und IPR, Universität Zürich

ISABEL HÖHENER, MLaw, Rechtsanwältin, Stiffler & Partner Rechtsanwälte, Zürich

Dr. BRIGITTA KRATZ, LL.M., Rechtsanwältin, Stiffler & Partner Rechtsanwälte, Zürich, ehem. Vizepräsidentin Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

VIOLETA KUZMANOVIC, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Heiss

DAVID MAMANE, LL.M. (Bruges), Advokat, Partner bei Schellenberg Wittmer Rechtsanwälte, Zürich, Lehrbeauftragter für Wettbewerbsrecht an der Universität Luzern

MICHAEL MAYER, MLaw, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Europa Institut an der Universität Zürich

PETER RECHSTEINER, Rechtsanwalt, Bracher Spieler Schönberg Eitel Rechsteiner, Advokatur & Notariat, Solothurn

RENÉ SCHREIBER, Rechtsanwalt/dipl. Steuerexperte, Partner bei Eversheds Sutherland AG, Zürich und Bern, Dozent für Steuerrecht an der Universität Zürich

Prof. Dr. Dr. h.c. KURT SIEHR, M.C.L., emeritierter Ordinarius für Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich, freier Mitarbeiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Dr. STEFAN SULZER, LL.M., Rechtsanwalt, Head Legal, North America & Global Business, Alcon Vision, LLC., Fort Worth, Texas, USA

Dr. WESSELINA UEBE, Rechtsanwältin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Europa Institut an der Universität Zürich

Prof. Dr. ANDREAS R. ZIEGLER, LL.M., Ordinarius für internationales Recht, Direktor des LLM-Programms, Universität Lausanne

LAURA P. ZILIO, MLaw, LL.M. (Bruges), wissenschaftliche Mitarbeiterin am Europa Institut an der Universität Zürich